

# ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT ZL.2018.00089 vom 30. April 2020

ZH Sozialversicherungsgericht, 2020-04-30, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_sozialversicherungsgericht\\_ZL.2018.00089](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_ZL.2018.00089)

FR: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT ZL.2018.00089 du 30 avril 2020

IT: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT ZL.2018.00089 del 30 aprile 2020

## Erwägungen

### E. 3

0. April 2020 in Sachen X.\_\_\_\_ Beschwerdeführer vertreten durch Rechtsanwältin Dina Raewel Raewel

Advokatur Gotthardstrasse 52, 8002 Zürich gegen Stadt Zürich, Amt für Zusatzleistungen zur AHV/IV Amtshaus Werdplatz Strassburgstrasse 9, Postfach, 8036 Zürich  
Beschwerdegegnerin 1. 1.1

Der türkische Staatsangehörige X.\_\_\_\_, geboren 1965, reiste im August 2001 als Asylsuchender in die Schweiz ein (Aufenthaltsbewilligung N; Urk. 11/7/10-15) und erhielt hier am 1. April 2003 den Status eines vorläufig aufgenommenen Flüchtlings (Aufenthaltsbewilligung F; Urk. 11/7/9). Im Jahr 2009 wurde ihm die Aufenthaltsbewilligung B erteilt (Urk. 11/7/6-8).

X.\_\_\_\_ ist seit Februar 2006 mit Y.\_\_\_\_ verheiratet (Urk. 11/2h), und die Eheleute wurden im September 2010

Eltern eines Sohnes (Urk. 11/2f+g). 1.2

Am 3. August 2011 meldete sich X.\_\_\_\_ bei der Invalidenversicherung an (Urk. 15/6). Die Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle, holte den Bericht des Hausarztes Dr. med. Z.\_\_\_\_, Facharzt für Allgemeine Medizin, vom 22. September 2011 samt Ergänzungsbericht vom 5. November 2011 ein (Urk. 15/14/1-4 und Urk. 15/15) und erfuhr dabei von einer Leistenhernienoperation im Jahr 2006, von Untersuchungen in den Jahren 2003 und 2005 im Zusammenhang mit einem Nierenleiden mit eingeschränkter Funktion der rechten Niere und von neurologischen Untersuchungen im Jahr 2003 (vgl. die medizinischen Berichte in Urk. 15/14/5-12 und in Urk. 15/18/5-16). Da Dr. Z.\_\_\_\_ zudem eine psychische Symptomatik beschrieb und in dieser Hinsicht eine Begutachtung empfahl (Urk. 15/14/1+2), liess die IV-Stelle bei Dr. med. A.\_\_\_\_, Spezialarzt für Psychiatrie und Psychotherapie, Klinik B.\_\_\_\_, das psychiatrische Gutachten vom 3. Mai 2012 erstellen (Urk. 9/118a/1). Mit Verfügung vom 11. September 2012 verneinte die IV-Stelle daraufhin einen Rentenanspruch von X.\_\_\_\_, da sein Gesundheitschaden bereits bestanden habe, als er in die Schweiz eingereist sei (Urk. 15/35). Diese Verfügung blieb unangefochten. 1.3

Aufgrund eines Hinweises der IV-Stelle meldete sich X.\_\_\_\_ nach dem Erhalt der rentenabweisenden Verfügung im Herbst 2012 beim Amt für Zusatzleistungen der Stadt Zürich (AZL) an (vgl. die Aktennotizen des AZL vom 29. Oktober 2012 und vom 29. August 2013, Urk. 11/6 und Urk. 9/119 S. 2, sowie die Unterlagen in Urk. 11/8-29).

Das AZL ersuchte die IV-Stelle daraufhin um Angaben zum Invaliditätsgrad von X.\_\_\_\_ (Schreiben vom 17. Dezember 2012, Urk. 11/E ), worauf die IV-Stelle mit Beschluss vom 23. Januar 2013 einen Invaliditätsgrad von 50 % ab der Antragsstellung vom August 2011 bis zur Gegenwart bekannt gab (Urk. 15/41; Feststellungsblatt vom 23. Januar 2013 und Einkommensvergleich vom 18. Januar 2013, Urk. 15/40 und Urk. 15/39).

Mit Verfügung vom 1. Oktober 2013 sprach das AZL dem Gesuchsteller rückwirkend ab Februar 2012 Zusatzleistungen in Form von Ergänzungsleistungen zu und rechnete bei deren Bemessung unter anderem zumutbare

Erwerbseinkünfte von ihm und seiner Ehefrau an (Urk. 11/V1; vgl. das Begleitschreiben vom 1.

Oktober 2013 an die Sozialen Dienste der Stadt Zürich, welche das Ehepaar X.\_\_\_\_ bis anhin mit Sozialhilfe unterstützt hatten, Urk. 11/36; hierzu die Bestätigung vom 16. Februar 2012, Urk. 11/9).

Für das Jahr 2014 erneuerte das AZL die Leistungszusprache mit Verfügung vom 12. Dezember 2013, wiederum unter Anrechnung der entsprechenden Erwerbseinkünfte (Urk. 11/V2).

Diese Anrechnung war Gegenstand von Einsprachen gegen die Verfügungen vom 1. Oktober und vom 12. Dezember 2013 (vgl. Urk. 11/39-46). Mit Entscheid vom 1. April 2014 hiess das AZL die Einsprache

unter Reduktion der anrechenbaren zumutbaren Einkünfte teilweise gut (Urk. 11/V4) und berechnete dementsprechend mit der zugehörigen Verfügung gleichen Datums die Ergänzungsleistungen ab Februar 2012 neu (Urk. 11/V3). Die Frist zur Beschwerde gegen den Einspracheentscheid vom 1. April 2014 und die darin integrierte Verfügung lief unbenutzt ab, X.\_\_\_\_ liess jedoch am 27. Mai 2014 beim Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich ein Fristwiederherstellungsgesuch stellen und gleichzeitig sinngemäss Beschwerde erheben. Mit Beschluss vom 12. Juni 2014 wies das Gericht das Fristwiederherstellungsgesuch ab und trat auf die Beschwerde mangels Rechtzeitigkeit nicht ein (Urk. 11/52; Prozess Nr. ZL.2014.00057). 1.4

Für die folgenden Jahre bis 2017 sprach das AZL X.\_\_\_\_, der

inzwischen die Niederlassungsbewilligung C erhalten hatte (Urk. 11/7/5), weiterhin Ergänzungsleistungen zu (Verfügungen vom 4. Dezember 2014, Urk. 11/V6; Verfügung vom 21. Mai 2015, Urk. 11/10; Verfügung vom 24. August 2015, Urk. 11/11; Verfügung vom 10. Dezember 2015, Urk. 11/V12; Verfügung vom 21. September 2016, Urk. 11/15; Verfügung vom 7. Dezember 2016, Urk. 11/16 ;

Verfügung vom 31. Januar 2017, Urk. 11/17). Dabei hob das AZL die anrechenbaren zumutbaren Erwerbseinkünfte der Ehefrau in zwei Schritten an (vgl. Urk. 11/V11 S. 3 und Urk. 11/V15 S. 3 ; vgl. auch die Korrespondenz in Urk. 11/79-83 und die Erläuterungen des AZL zur Fallführung vom 24. August 201

## **E. 5**

und vom 9. Juni 2016, Urk. 11/60A und Urk. 11/80), was bei der ersten Anhebung nochmals Gegenstand eines Einspracheverfahrens war (unangefochten gebliebener Einspracheentscheid vom 22. April 2016, Urk. 11/V14), bei der zweiten Anhebung unbeanstandet blieb. Zudem erhielt X.\_\_\_\_ ab dem 1. Januar 2017 zusätzlich zu den

Ergänzungsleistungen kantonale Beihilfe ( Urk. 11/V17 S. 4). 1.5

Mit Schreiben vom 7. April 2017 ersuchte X.\_\_\_\_ das AZL um Erhöhung der Zusatzleistungen ( Urk. 11/99/1) und legte ein Zeugnis von Dr. Z.\_\_\_\_ vom 21. März 2017 bei ( Urk. 11/99/2).

Das AZL bat die IV-Stelle daraufhin am 12. April 2017 um die revisionsweise Festlegung des Invaliditätsgrades ( Urk. 9/107) . Die IV-Stelle liess X.\_\_\_\_ den Fragebogen zur Revision ausfüllen (Angaben vom 3. Mai 2017, Urk. 15/50), holte bei Dr. Z.\_\_\_\_ den Bericht vom 12. August 2017 ein ( Urk. 15/55 mit beigefügten Berichten über Untersuchungen wegen Miktionsbeschwerden und Kreuzschmerzen) und liess anschliessend durch das Zentrum C.\_\_\_\_ das polydisziplinäre Gutachten vom 24. Januar 2018 erstellen (Gutachten von Dr. med. D.\_\_\_\_ , Fachärztin für Allgemeinmedizin und Fallführerin, von Dr. med. E.\_\_\_\_ , Spezialarzt für Rheumatologie und Innere Medizin, und von Dr. med. F.\_\_\_\_ , Spezialarzt für Psychiatrie und Psychotherapie, unter Einbezug einer neuropsychologischen Abklärung durch Dr. sc. hum. Dipl. Psych. G.\_\_\_\_ , Neuropsychologin PVK, Urk. 9/118b/1+2). Am 23. Februar 2018 teilte die IV-Stelle dem AZL mit, dass sich im Revisionsverfahren neu ein Invaliditätsgrad von 0 % ergeben habe ( Urk. 9/108 ; vgl. das Feststellungsblatt vom 23. Februar 2018, Urk. 11/K).

Das AZL hatte X.\_\_\_\_ mit Verfügung vom 11. Dezember 2017 für die Zeit ab dem 1. Januar 2018 vorerst erneut Ergänzungsleistungen und kantonale Beihilfe zugesprochen ( Urk. 9/V19) und war mit Verfügung vom 15. Februar 2018 für die Zeit ab Dezember 2017 zum einen auf die Zusprechung kantonaler Beihilfe zurückgekommen und hatte zum andern berücksichtigt, dass die Eheleute X.\_\_\_\_ im Dezember 2017 Eltern einer Tochter geworden waren ( Urk. 9/V20 ) . Gestützt auf den Bescheid der IV-Stelle vom 23. Februar 2018 verfügte das AZL am 20. März 2018 die Einstellung der zugesprochenen Ergänzungsleistungen per April 2018 und entzog einer allfälligen Einsprache die aufschiebende Wirkung (Urk. 9/V22). 1.6

X.\_\_\_\_ , vertreten durch Rechtsanwältin Dina Raewel , liess gegen die Verfügung des AZL vom 20. März 2018 mit Eingabe vom 8. Mai 2018 Einsprache erheben ( Urk. 9/112) und beantragen, die Verfügung sei aufzuheben und ihm seien ab April 2018 weiterhin Zusatzleistungen auszurichten, eventuelle sei das Verfahren zu sistieren, bis rechtskräftig über den massgebenden Invaliditätsgrad beziehungsweise die Leistungsfähigkeit des Einspracheführers entschieden sei. In prozessualer Hinsicht liess er um die

Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung der Einsprache und um die unentgeltliche Rechtspflege ersuchen ( Urk. 9/112 S. 2).

Mit Verfügung vom 18. Mai 2018 entsprach das AZL dem Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung in dem Sinne, dass es X.\_\_\_\_ für die Dauer des Einspracheverfahrens weiterhin Zusatzleistungen zusprach ( Urk. 9/V23 und die Berechnungsverfügung vom 23. Mai 2018, Urk. 9/V24 ) . In der Folge unterbreitete das AZL der IV-Stelle die Einsprache von X.\_\_\_\_ vom 8. Mai 2018 ( Urk. 9/112) und deren Ergänzung vom 13. Juli 2018 ( Urk. 15/85) zur Vernehmlassung (Briefe vom 18. Mai und vom 24. Juli 2018, Urk. 9/113 und Urk. 9/116). Am 10. August 2018 teilte die IV-Stelle dem AZL mit, dass sie an ihrem Entscheid - Bemessung des Invaliditätsgrades auf 0 % - festhalte (Urk. 9/117; Feststellungsblatt vom 10. August 2018, Urk. 9/118).

Mit Entscheid vom 20. August 2018 wies das AZL daraufhin die Einsprache durch Einstellung der Zusatzleistungen per 1. Oktober 2018 ab (Urk. 2 = Urk. 9/V25). 2.

Gegen den Einspracheentscheid vom 20. August 2018 liess X.\_\_\_\_ durch Rechtsanwältin Dina Raewel mit Eingabe vom 21. September 2018 Beschwerde erheben (Urk. 1) und beantragen, ihm seien die Zusatzleistungen ab dem 1. Oktober 2018 weiterhin auszurichten, eventualiter sei eine weitere psychiatrische Begutachtung anzuordnen (Urk. 1 S. 2). In prozessualer Hinsicht liess er um die Wiederherstellung der entzogenen aufschiebenden Wirkung der Beschwerde ersuchen und stellte den Antrag auf die unentgeltliche Rechtspflege für den Fall, dass die Rechtsschutzversicherung die Kosten nicht übernehme (Urk. 1 S. 2 und S. 15). Nachdem die Rechtsschutzversicherung Kostengutsprache erteilt hatte, liess X.\_\_\_\_ den Antrag auf die unentgeltliche Rechtspflege am 2. Oktober 2018 zurückziehen (Urk. 7). Das AZL verzichtete in der Beschwerdeantwort vom 28. Oktober 2018 auf eine materielle Stellungnahme und verwies auf den angefochtenen Einspracheentscheid (Urk. 8 und die eingereichten Akten in Urk. 9/V19-V25 und Urk. 9/107-120 sowie in Urk. 11/V1-V18, Urk. 11/v-v5, Urk. 11/A-K und Urk. 11/1-106).

Mit Eingabe vom 28. November 2018 (Urk. 12) liess der Beschwerdeführer in Ergänzung der Akten einen Bericht von Dr. med. H.\_\_\_\_, Spezialarzt für Psychiatrie und Psychotherapie, vom 30. Oktober 2018 einreichen (Urk. 13). Das Gericht zog daraufhin mit Verfügung vom 4. Dezember 2018 (Urk. 14) die Akten der Invalidenversicherung bei (Urk. 15/1-91). Anschliessend wies es mit Verfügung vom 25. Januar 2019 den Antrag des Beschwerdeführers auf vorläufige Weiterzusprechung von Zusatzleistungen während der Dauer des Prozesses ab und ordnete einen zweiten Schriftenwechsel an (Urk. 17). In der Replik vom 16. Mai 2019 (Urk. 24) und in der Duplik vom 11. Juni 2019 (Urk. 26) blieben die Parteien bei ihren Standpunkten. Nachdem der Beschwerdeführer am 13. Juni 2019 von der Duplik in Kenntnis gesetzt worden war (Urk. 27), liess er mit Eingabe vom 21. Juni 2019 (Urk. 28) nochmals einen Bericht von Dr. H.\_\_\_\_ vom 18. Juni 2019 einreichen (Urk. 29). Dieser wurde der Beschwerdegegner in am 25. Juni 2019 zugestellt (Urk. 30).

Auf die Ausführungen der Parteien und die eingereichten Unterlagen wird, soweit erforderlich, in den Erwägungen eingegangen. Das Gericht zieht in Erwägung: 1. 1.1

Nach Art. 4 Abs. 1 des Bundesgesetzes über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG) haben Personen mit Wohnsitz und gewöhnlichem Aufenthalt in der Schweiz (Art. 13 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts [ATSG]) Anspruch auf Ergänzungsleistungen, wenn sie nach dem Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) eine Altersrente, eine Witwen-/Witwerrente oder eine Waisenrente beziehen (lit. a, lit. a bis und lit. a ter) oder wenn sie nach dem Bundesgesetz über die Invalidenversicherung (IVG) eine Invalidenrente, eine Hilflosenentschädigung oder ununterbrochen während mindestens sechs Monaten ein Taggeld beziehen (lit. c). Des Weiteren haben auch jene Personen Anspruch auf Ergänzungsleistungen, welche Anspruch hätten auf eine Altersrente oder eine Invalidenrente, wenn sie die Mindestbeitragsdauer nach Art. 29 Abs. 1 AHVG beziehungsweise nach Art. 36 Abs. 1 IVG erfüllen würden (lit. b und lit. d). 1.2

Gemäss Art.

**E. 9**

Abs. 1 ELG entspricht die jährliche Ergänzungsleistung dem Betrag, um den die anerkannten Ausgaben die anrechenbaren Einnahmen übersteigen.

Die anerkannten Ausgaben und anrechenbaren Einnahmen von Ehegatten sind gestützt auf Art. 9 Abs. 2 ELG zusammenzurechnen.

Zu den anrechenbaren Einnahmen, die in Art.

#### **E. 11**

ELG aufgelistet sind, gehören unter anderem ein Teil der tatsächlichen Erwerbseinkünfte (Abs. 1 lit. a) und des Weiteren - in Konkretisierung des allgemeinen, im gesamten Sozialversicherungsrecht massgebenden Grundsatzes der Schadenminderungspflicht - ein Teil der Einkünfte, auf die verzichtet worden ist (Abs. 1 lit. g). Anrechenbar sind gestützt auf Art. 11 Abs. 1 lit. g ELG auch die Einkünfte, auf die nicht die ergänzungsleistungsberechtigte Person, sondern ihr nicht rentenberechtigter Ehegatte verzichtet (BGE 117 V 287).

Bei Teilinvaliden wird nach Art. 14a Abs. 1 der Verordnung über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELV) als Erwerbseinkommen grundsätzlich der Betrag angerechnet, den sie im massgebenden Zeitabschnitt tatsächlich verdient haben. Invaliden unter 60 Jahren ist aber nach Art. 14a Abs. 2 lit. a-c ELV je nach Invaliditätsgrad beziehungsweise Rentenhöhe (Viertelsrente, halbe Rente, Dreiviertelsrente) ein bestimmter Betrag anzurechnen, für dessen Bemessung vom Höchstbetrag für den Lebensbedarf von Alleinstehenden nach Art. 10 Abs. 1 lit. a Ziff. 1 ELG auszugehen ist. Dieser Anrechnung liegt die - widerlegbare - Vermutung zugrunde, dass die EL-berechtigte Person in der Lage ist, die entsprechende Mindesteinkünfte zu erzielen (vgl. BGE 141 V 343 E. 3.2, E. 3.3 und E. 5.2; Carigiet /Koch,

Ergänzungsleistungen zur AHV/IV, 2. Auflage, Zürich 2009, S. 154). 2. 2.1 2.1.1

Der Beschwerdeführer unterstand aufgrund seiner vorläufigen Aufnahme in der Schweiz per

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.